

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band III.

N^{ro.} 44.

Samstag, den 28. Herbstmonat 1850.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Geschäftsreglement
des
Schweizerischen Nationalrathes.
(Vom 9. Juli 1850.)

Erster Titel.

Versammlung des Nationalrathes und ein-
leitende Vorkehrungen.

Art. 1. Der Nationalrath versammelt sich jährlich einmal zur ordentlichen Sitzung am ersten Montag des Monats Juli.

Er kann entweder durch einen Beschluß des Bundesrathes, oder wenn ein Viertel seiner Mitglieder, oder fünf Kantone es verlangen, außerordentlich einberufen werden.

Art. 2. Der Nationalrath wird zu jeder Versammlung durch förmliche Einladungsschreiben des Bundesrathes einberufen, welche so viel möglich die zu behandelnden Gegenstände bezeichnen.

Art. 3. Die Eröffnungstunde der ersten Sitzung wird in dem Einberufungsschreiben bestimmt; nachher versammelt sich der Nationalrath vom 1. Mai bis 31. Oktober um 8 Uhr, und vom 1. November bis 30. April um 9 Uhr Morgens.

Die Sitzungen dauern in der Regel 5 Stunden. Nachmittagsitzungen sollen nur in dringenden Fällen gehalten werden.

Art. 4. Die Mitglieder sind verpflichtet, allen Sitzungen des Nationalrathes beizuwohnen.

Wird ein Mitglied hieran verhindert, so hat dasselbe die Verhinderungsgründe dem Präsidenten anzuzeigen.

Art. 5. Ist ein in der Bundesstadt anwesendes Mitglied genöthigt, sich während mehr als zwei Sitzungen zu entfernen, so soll es den Präsidenten davon in Kenntniß setzen, der es ermahnt, zu bleiben, wenn die Versammlung durch sein Ausbleiben Gefahr liefe, unter die reglementsmäßige Zahl herabzusinken.

Art. 6. Der Nationalrath kann nur dann berathen, wenn wenigstens die absolute Mehrheit desselben anwesend ist.

Art. 7. Im Anfange jeder einzelnen Sitzung wird das Namensverzeichnis sämmtlicher Mitglieder abgelesen und die Abwesenden werden im Protokolle vorgemerkt.

Art. 8. So oft die Zahl der Anwesenden unter die zur Berathung erforderliche herabsinkt, läßt der Präsident einen zweiten Namensaufruf vornehmen.

Art. 9. Mitglieder, welche, ohne sich bei dem Präsidenten entschuldigt zu haben, bei dem ersten Namensauf-

rufe nicht gegenwärtig sind und sich nicht inner einer Stunde nach Eröffnung der Sitzung bei der Kanzlei melden, sowie solche Mitglieder, welche bei einem fernern Namensaufrufe, wenn ein solcher stattfindet, unentschuldigt abwesend sind, verlieren ihren Anspruch auf das Taggeld der betreffenden Sitzung.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten über die Hinlänglichkeit der Entschuldigung kann der Refurs an das Bureau ergriffen werden.

Art. 10. Die Mitglieder des Nationalrathes wohnen den Sitzungen in schwarzer Kleidung bei.

Art. 11. Die Mitglieder des Bundesrathes haben bei den Verhandlungen des Nationalrathes berathende Stimmen und auch das Recht, über einen in Berathung liegenden Gegenstand Anträge zu stellen. (Art. 89 der Bundesverfassung).

Zweiter Titel.

Von dem Bureau.

Art. 12. Das Bureau des Nationalrathes besteht aus dem Präsidenten und vier Stimmenzählern.

Art. 13. Der Nationalrath wählt aus seiner Mitte für jede ordentliche oder außerordentliche Sitzung einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und vier Stimmenzähler.

Dasjenige Mitglied, welches während einer ordentlichen Sitzung die Stelle eines Präsidenten bekleidete, ist für die nächstfolgende Sitzung weder als Präsident, noch als Vizepräsident wählbar. Auch kann das nämliche Mitglied nicht während zwei aufeinander folgenden Sitzungen Vizepräsident sein.

Art. 14. Wenn eine Integralerneuerung des Nationalrathes stattgefunden hat, so führt das älteste anwesende Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten erwählt hat. Sonst aber führt der abtretende Präsident den einstweiligen Vorsitz.

Art. 15. Der Präsident wacht über die genaue Befolgung des Reglementes und über die Ordnung und den Anstand in der Versammlung.

Art. 16. Er eröffnet sämmtliche an den Nationalrath gerichtete Schreiben und legt sie entweder in der Sitzung selbst, oder spätestens in der ersten Sitzung nach deren Empfang vor.

Art. 17. Der Präsident bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte in die Berathung genommen werden.

Doch bleibt der Versammlung unbenommen, diese Ordnung abzuändern.

Art. 18. Am Schlusse jeder einzelnen Sitzung zeigt er die in der folgenden Sitzung vorzunehmenden Geschäfte an und sorgt dafür, daß sofort ein Verzeichniß hierüber angeschlagen werde.

Ueberdies sollen die Anträge und Gutachten sammt den dazu gehörenden Akten, in der Regel wenigstens 24 Stunden vor ihrer Behandlung in der Kanzlei zur Einsicht der Mitglieder bereit liegen.

Art. 19. Der Vizepräsident übt die Berrichtungen des Präsidenten aus, wenn dieser daran verhindert ist.

Art. 20. Bei jeder Abstimmung erklären die Stimmzähler, ob die Mehrheit unzweifelhaft hervorgehe und wenn sie hierüber im Zweifel sind, oder wenn es von dem Präsidenten, oder von einem Mitgliede verlangt wird, so sollen die Stimmen gezählt werden.

Art. 21. Das Bureau ernennt die Kommissionen, deren Bezeichnung ihm durch den Art. 76 überwiesen wird.

Dritter Titel.

Von der Kanzlei.

Art. 22. Die Bundeskanzlei besorgt die Geschäfte bei dem Nationalrathe. Der eidgenössische Kanzler oder sein Stellvertreter führen in demselben das Protokoll.

Art. 23. Das Protokoll soll die Gegenstände der Verhandlung sammt allen in die Abstimmung fallenden Anträgen, die Verfügungen darüber und die Anzahl der gefallenen Stimmen in den Fällen enthalten, wo bei der Abstimmung die individuelle Stimmzählung vorgenommen wurde. Es wird vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Art. 24. Ueber jede Sitzung wird, auch dann, wenn mehrere Sitzungen am nämlichen Tage abgehalten würden, immer ein besonderes Protokoll abgefaßt.

Art. 25. Das Protokoll über jede Sitzung wird in der nächst darauf folgenden Sitzung unmittelbar nach dem Namensaufrufe abgelesen und entweder genehmigt oder berichtigt. Dasjenige der letzten Sitzung einer Versammlung kann dem Bureau überwiesen werden.

Art. 26. Die Berichtigung kann nur in Betreff der Redaktion oder von Irrthümern in der Darstellung stattfinden. Niemals aber kann ein gefaßter Beschluß bei Anlaß des Protokolls abgeändert werden.

Art. 27. Neben dem Protokollführer wird auch noch ein Uebersetzer anwesend sein.

Art. 28. Sämmtliche Akten, Vorschläge, Bittschriften u. s. w. werden von dem Protokollführer oder dem Uebersetzer verlesen. Ausnahmen hievon machen bloß die Gutachten der Kommissionen, die von den Berichterstattern vorgetragen werden.

Art. 29. So oft ein Mitglied es ausdrücklich verlangt, soll der wesentliche Inhalt einer Rede übersetzt werden.

Vierter Titel.

Von den Weibern.

Art. 30. Zu Bedienung des Nationalrathes, seines Bureau, seiner Kommissionen und seiner Kanzlei, sollen während der Versammlungszeit Weiber angewiesen sein.

Fünfter Titel.

Deffentlichkeit der Verhandlungen.

Art. 31. Die Verhandlungen des Nationalrathes sind in der Regel öffentlich.

Art. 32. Den Zuhörern wird ein abgesonderter Raum angewiesen. Sie sollen sich stille verhalten und jede Aeußerung von Beifall oder Mißbilligung unterlassen.

Art. 33. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird auf den Befehl des Präsidenten von der Tribüne der Zuhörer entfernt.

Art. 34. Entsteht Unordnung oder Lärm auf der Tribüne, so läßt, nach fruchtloser Mahnung, der Präsident dieselbe räumen und schließen, und die Sitzung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.

Art. 35. Jedes Mitglied des Nationalrathes oder des Bundesrathes kann für einen oder mehrere Gegenstände eine geheime Berathung verlangen. Dieser Antrag wird indessen nur dann in Berathung gezogen, wenn zehn Mitglieder des Nationalrathes ihn unterstützen.

Wird der Antrag auf eine geheime Sitzung von dem Bundesrath gestellt, so muß er in Berathung genommen werden.

Art. 36. Während der Berathung über die Frage, ob man eine geheime Sitzung halten wolle, müssen sich die Zuhörer entfernen.

Art. 37. Beschließt die Versammlung, der Gegenstand solle öffentlich berathen werden, so wird die Tribüne wieder geöffnet.

Sechster Titel.

Gegenstände und Form der Berathung.

Art. 38. Der Nationalrath behandelt die Gegenstände, welche in seinen Geschäftskreis einschlagen entweder in Folge

- 1) eines Antrages, Gesetzworschlages oder Berichtes des Bundesrathes, oder
- 2) einer Mittheilung des Ständerathes, oder
- 3) des Vortrages einer Kommission aus seiner Mitte, oder
- 4) eines Antrages eines seiner Mitglieder, oder
- 5) einer Bittschrift.

Art. 39. In dem ersten, dritten und fünften Falle wird der Bundesrath, oder die Kommission, auf deren Vortrag das Geschäft behandelt wird, einen Berichterstatter bezeichnen.

Art. 40. Zunächst wird der Bericht in der Regel in beiden Sprachen vorgetragen und es findet die Verlesung der Belege statt, so weit dieses nothwendig erscheint. Die Mitglieder der Kommission haben das Recht, den Bericht zu ergänzen oder ihre abweichenden Ansichten zu entwickeln.

Art. 41. Hierauf wird die Berathung eröffnet.

Die Mitglieder des Nationalrathes sprechen stehend von ihren Plätzen aus. Kein Mitglied soll sprechen, es sei denn, daß es vorher das Wort laut und stehend verlangt habe und daß ihm dasselbe von dem Präsidenten ertheilt worden sei. Kein Mitglied soll über den nämlichen Gegenstand mehr als drei Mal das Wort ergreifen.

Art. 42. Der Präsident hat die Pflicht, diejenigen, welche das Wort begehren, der Reihe nach zu verzeichnen und jedem Mitgliede das Wort in der Ordnung zu geben, wie es verlangt worden ist. Die Einschreibung kann jedoch erst nach Eröffnung der Berathung stattfinden.

Wenn Mitglieder, die über den in Berathung liegenden Gegenstand schon gesprochen und solche, die noch nicht gesprochen haben, das Wort begehren, so soll es den letztern vorzugsweise ertheilt werden.

Art. 43. Wünscht der Präsident selbst als Mitglied der Versammlung zu sprechen, so hat er vom Vizepräsidenten das Wort zu verlangen, welcher dieß der Versammlung zur Kenntniß bringt und Ersterem der Reihenfolge nach das Wort ertheilt. Während der Präsident spricht, nimmt der Vizepräsident den Vorsitz ein.

Art. 44. Die Ablesung einer Rede ist untersagt.

Art. 45. Das Mitglied, welches einen Antrag gestellt hat, ist verpflichtet, denselben dem Präsidenten, falls er dieß verlangt, schriftlich einzureichen.

Art. 46. Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem Gegenstande der Erörterung, so soll ihn der Präsident ermahnen, auf denselben zurückzukehren.

Art. 47. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich, wenn er sich beleidigende Aeußerungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident zur Ordnung zu

rufen. Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung.

Art. 48. Wird während der Berathung eine Ordnungsmotion gestellt, z. B. ein Antrag auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Berathung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Motion unterbrochen.

Art. 49. Die Versammlung kann den Schluß der Berathung beschließen; hiesür ist jedoch die Zustimmung von zwei Dritttheilen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 50. Wenn Niemand mehr das Wort begehrt, so erklärt der Präsident die Berathung für geschlossen.

Nach dem Schlusse der Berathung hat Niemand mehr das Recht, das Wort zu verlangen.

Siebenter Titel.

Von den Abstimmungen.

Art. 51. Vor der Abstimmung legt der Präsident die Fragestellung der Versammlung vor.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die Abstimmungsart zu erheben, über welche die Versammlung sogleich entscheidet.

Art. 52. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrage in's Mehr zu setzen.

Sind mehr als zwei koordinirte Hauptanträge vorhanden, so werden alle neben einander in die Abstimmung gebracht und jedes Mitglied kann für einen dieser Anträge stimmen. Wenn über alle Anträge abgestimmt ist und keiner die Mehrheit erhalten hat, so wird abgestimmt,

welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrig bleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgeföhren, bis einer derselben die absolute Mehrheit erhält.

Art. 53. Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrag zu stimmen; ebensowenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrages die Genehmigung des Hauptantrages voraus.

Art. 54. Kein Mitglied kann zum Stimmen angehalten werden. Nehmen nicht alle anwesenden Mitglieder an einer Abstimmung Theil, so entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.

Art. 55. Wenn eine Abstimmungsfrage theilbar ist, so kann jedes Mitglied zum Behufe der Abstimmung die Trennung verlangen. Bei Abstimmungen über zusammenge setzte Anträge, soll diese Trennung immer stattfinden.

Art. 56. Besteht ein Berathungsgegenstand aus mehreren Artikeln, so wird nach dem Schlusse der artikelweisen Berathung eine Abstimmung über das Ganze vorgenommen.

Art. 57. Das Stimmgeben geschieht durch Aufstehen und Sizenbleiben.

Art. 58. Bei der Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen, wenn dasselbe verlangt wird.

Art. 59. Sobald zwanzig Mitglieder Abstimmung unter Namensaufruf verlangen, so muß sofort willfahrt werden.

Die Namen der Stimmenden fallen alsdann in das Protokoll.

Art. 60. Sind die Stimmen ungleich, so ist die Meinung der Mehrheit zum Beschlusse erhoben. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident, der sonst nicht stimmt.

In diesem Falle hat er das Recht, seine Meinung vom Präsidentenstuhle aus zu begründen.

Art. 61. Nach durchgeführter erster Berathung eines Gesetzworschlags ist es jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, daß auf einzelne Artikel zurückgegangen werde. Die Versammlung entscheidet ohne weitere Diskussion über die Erheblichkeit des Antrages. Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so findet über den betreffenden Artikel eine nochmalige freie Berathung statt.

Achter Titel.

Von den Mittheilungen des Ständerathes.

Art. 62. Die Mittheilungen des Ständerathes sind entweder bloße Anzeigen, welche lediglich in das Protokoll aufgenommen werden, oder sie enthalten Anträge.

Art. 63. Die Anträge des Ständerathes können entweder sogleich in Berathung genommen, oder zur Vorberathung an eine Kommission überwiesen werden.

Neunter Titel.

Von den Anträgen der Mitglieder.

Art. 64. Jedes Mitglied hat das Recht Motionen zu stellen.

Art. 65. Handelt es sich um bloße Ordnungsmotionen, so werden dieselben sogleich erlediget.

Art. 66. Die Anträge sollen dem Präsidenten in Schrift verfaßt übergeben werden. In der Regel können sie nicht in derjenigen Sitzung behandelt werden, in welcher sie der Versammlung mitgetheilt worden sind. Nur zwei

Dritttheile der Anwesenden können die unmittelbare Behandlung beschließen.

Art 67. Bei der ersten Berathung wird nur über die Erheblichkeit abgestimmt. Ist dieselbe beschlossen, so entscheidet die Versammlung, ob sie über die Motion vorerst das Gutachten des Bundesrathes oder einer Kommission einholen, oder ob sie ohne eine solche Vorberathung sogleich selbst definitiv entscheiden wolle.

Art. 68. Jedes Mitglied des Nationalrathes hat das Recht, im Schooße desselben über jeden die eidgenössische Verwaltung betreffenden Gegenstand Auskunft zu verlangen. Einem solchen Begehren wird nur dann Folge gegeben, wenn es durch 10 Mitglieder des Nationalrathes unterstützt wird. In diesem Falle soll die betreffende Behörde in einer der nächsten Sitzungen die verlangte Auskunft ertheilen.

Zehnter Titel.

Von den Bittschriften.

Art. 69. Die eingehenden Bittschriften werden in der Regel an eine, wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehende Bittschriftenkommission zur Vorberathung gewiesen. Diese Kommission wird alljährlich zu Anfang der ordentlichen Sitzung gewählt.

Elfter Titel.

Von den Kommissionen.

Art. 70. Die Versammlung kann die Kommissionen entweder mittels geheimer oder offener Wahl selbst ernennen oder die Bezeichnung der Mitglieder dem Bureau überlassen.

Der Erstbezeichnete ist der Präsident der Kommission und beruft diese zusammen.

Zwölfter Titel.

Von den Wahlen.

Art. 71. Der Präsident und der Vizepräsident werden einzeln, die vier Stimmzähler auf ein Mal, alle in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit gewählt.

Art. 72. Bei einer geheimen Wahl werden besonders bezeichnete Stimmzettel ausgetheilt, deren Zahl im Protokoll bemerkt wird. Die Stimmzähler zeigen durch die Kanzlei der Versammlung die Zahl der ausgetheilten und wieder eingelangten Stimmzettel an. Uebersteigt die Zahl der letzteren diejenige der ersteren, so ist die Verhandlung nichtig und muß von Neuem vorgenommen werden. Langen ebensoviele Stimmzettel ein als ausgetheilt worden waren oder weniger, so hat die Wahl ihren Fortgang.

Art. 73. Die beiden ersten Wahlgänge sind gänzlich frei. In den folgenden Wahlgängen fallen der oder die Kandidaten aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben. Würde aber ein Kandidat das relative Mehr, alle übrigen dagegen die gleiche Stimmzahl erhalten haben, so ist durch eine eigene Stimmgebung auszumitteln, welcher von den letzteren aus der Wahl fällt. Die Stimmzettel werden alsdann denjenigen Kandidaten mit Namen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 74. Vertheilen sich in zwei auf einander folgenden Wahlgängen die Stimmen gleichmäßig auf mehr als zwei Kandidaten, so wird das Loos denjenigen bezeichnen, der aus der Wahl fallen soll.

Art. 75. Bleiben nur zwei Kandidaten in der Wahl, und erhalten sie in zwei auf einander folgenden Wahlgängen

die gleiche Stimmenzahl, so wird nach dem zweiten Skrutinium das Loos entscheiden, welcher von beiden gewählt sein soll.

Art. 76. Bei Wahlen werden behufs Ausmittlung der absoluten Mehrheit die unbeschriebenen und die ungiltigen Stimmzettel nicht in Anschlag gebracht.

Art. 77. Bei der offenen Wahl wird die Gesamtheit der Anwesenden gezählt und dann nach der nämlichen Weise verfahren.

Dreizehnter Titel.

Vom Eide.

Art. 78. Die Mitglieder des Nationalrathes schwören bei'm Antritte ihrer Stelle folgenden Eid:

„Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Geseze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Hierauf werden die Worte nachgesprochen:

„Ich schwöre es.“

Also beschloffen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 9. Heumonath 1850.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Protokollführer:

Schiff.

Geschäftsreglement des Schweizerischen Nationalrathes. (Vom 9. Juli 1850.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.09.1850
Date	
Data	
Seite	75-88
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 437

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.